

Amtliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 27. September 2009 in der Stadt Ahrensburg

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ahrensburg wird in der Zeit vom 7. September 2009 bis zum 11. September 2009, an den Wochentagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Wahlbüro der Stadt Ahrensburg, Rathaus, Manfred-Samusch-Straße 5, Zimmer 2 für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu Ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 28 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 11. September 2009 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindewahlleiterin der Stadt Ahrensburg, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 2, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält
- oder
- b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Wahlleiterin bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind bis zum 25. September 2009, **12:00 Uhr**, bei der Wahlleiterin schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buschstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen gelben Stimmzettel,

einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindegewahlleiterin und

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung eines Wahlscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleiterin absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Briefwahlvorstand im Rathaus, 6.Stock, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg zugeht.

Barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen

Gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) sind von der Gemeindegewahlleiterin die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Die Gemeindebehörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind. Zurzeit sind die Wahllokale in Wulfsdorf (Haus der Natur/ Wahlbezirk 11), in Ahrensfelde (Feuerwehrgerätehaus/ Wahlbezirk 4) sowie die Berufliche Schule Ahrensburg/ Wahlbezirk 16) nur über Treppen zu erreichen.

Die dort eingesetzten Wahlhelfer sind bemüht, auch den behinderten und anderen Wahlberechtigten mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Wahlhandlung im Wahllokal zu ermöglichen.

Für Wahlberechtigte dieser Wahlbezirke besteht zudem die Möglichkeit, am Wahltag mit Wahlschein (**bitte bei der Gemeindebehörde beantragen**) auch in jedem anderen Wahllokal der Stadt Ahrensburg, direkt zu wählen.

Wer sich diesen Weg am Wahltag ersparen möchte, kann bereits jetzt die Briefwahlunterlagen im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 2, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg beantragen.

Ahrensburg, den 25. August 2009

(Pepper)